

Synopsis

S a t z u n g der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren - Bestattungsgebührenordnung -

bisherige Satzung

vorgeschlagene Satzung

§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u>	§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u>
Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Bergfriedhofes, des Friedhofes Dinglingen, des Friedhofes bei der Stiftskirche und der Friedhöfe in den Stadt-teilen Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	<i>unverändert</i>
§ 2 <u>Gebührensschuldner</u>	§ 2 <u>Gebührensschuldner</u>
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren, d. h. die Bestattungs-, die Friedhofs- und die Sondergebühren, ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt. Somit sind Gebührenschuldner die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<i>unverändert</i>
§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</u>	§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</u>
<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Be- 	<i>unverändert</i>

<p>stattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.</p> <p>2. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.</p>	
<p>§ 4 <u>Gebühren</u></p>	<p>§ 4 <u>Gebühren</u></p>
<p><i>Eine Gegenüberstellung der Gebühren befindet sich in der Gebührenkalkulation Friedhof 2024-2028 der Kommunalberatung Allevo (Anlage 4 zur Beschlussvorlage 163/2023) bei der Übersicht über die Kalkulationsergebnisse ab Seite 9.</i></p>	
<p>§ 5 <u>Inkrafttreten</u></p>	<p>§ 5 <u>Inkrafttreten</u></p>
<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren – Bestattungsgebührenordnung – vom 01.05.2013 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren – Bestattungsgebührenordnung – vom 20.02.2017 außer Kraft.</p>